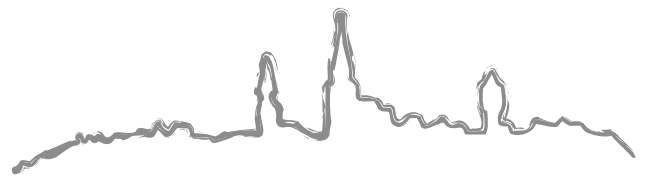


STADT HOHENMÖLSEN

Der Bürgermeister



Merkblatt

zum Errichten eines Lagerfeuers/Traditions- oder Brauchtumsfeuers gemäß § 11 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Hohenmölsen

1. Das Verbrennen von Garten- und Hausabfällen ist kein Lagerfeuer. Im Burgenlandkreis regelt das die Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle durch Verbrennen im Burgenlandkreis (VerbrVO BLK).
2. Genehmigungsfrei sind kleine Lagerfeuer – d. h., der Holzhaufen darf im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigen. Handelsübliche Feuerschalen etc. sind immissionsschutzrechtlich „nicht genehmigungspflichtige Anlagen“, die als sogenannte Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer dienen.
3. Lagerfeuer/Traditions- oder Brauchtumsfeuer sind spätestens 14 Tage vor dem Entzünden zu beantragen.
4. Offene Feuer dürfen nur auf Grundstücken entzündet werden, auf denen eine Gefährdung und erhebliche Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
5. Bei Windstärke 5, bei Waldbrandstufe 3, länger anhaltendem Regen, Nebel und/oder Smog ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit kein offenes Feuer zu betreiben.
6. Folgende Sicherheitsabstände müssen eingehalten werden:
 - 50 m Abstand zu Wäldern, landwirtschaftlicher Nutzfläche/Gebäuden
 - 20 m Abstand zu Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmten sind, Zelt- oder Lagerplätzen
 - 10 m Abstand zu sonstigen baulichen Anlagen, öffentlichen Verkehrswegen und Baumbeständen
7. Offene Feuer dürfen in ihrem Abmaßen nicht größer als 2,50 m im Durchmesser sein.
8. Für offene Feuer aller Art darf nur trockenes, naturbelassenes, unbehandeltes Holz aus Baum-, Strauch- und Heckenschnitt mit einem Durchmesser nicht größer als 20 cm verwendet werden. Es ist verboten Bau- und Abfallabfälle, Bahnschwellen, Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Reifen oder ähnliche Materialien sowie gewerbliche und kommunale Holzabfälle zu verbrennen.

9. Der Holzhaufen darf maximal 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin aufgeschichtet werden und muss am Tag des Abbrennens umgeschichtet werden, um schuttsuchende Tiere nicht zu gefährden. Die Einrichtung einer Dauersammelstelle stellt eine abfallrechtliche Ablagerung dar und ist untersagt.
10. Um die Feuerstelle ist ein Schutzstreifen aus Sand oder Steinen anzulegen, so dass sich das Feuer nicht ausbreiten kann.
11. Es ist sicherzustellen, dass bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann. Dazu sind entsprechende Löschmittel (Wasser, Gartenschlauch, Sand, Löschdecke, Feuerlöscher, Schaufeln) bereitzuhalten.
12. Das offene Feuer ist ständig von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen.
13. Das offene Feuer darf nicht durch Flüssigbrennstoffe (z. B. Benzin, Diesel, Petroleum) oder sonstige chemische Starthilfe oder Abfälle entfacht und/oder unterhalten werden.
14. Weiteres Brennmaterial sollte in ausreichendem Abstand zwischengelagert werden.
15. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer restlos abgelöscht wurde. Ein Nachschwelen ist zu unterbinden.
16. Sollte das offene Feuer außer Kontrolle geraten, ist sofort die Feuerwehr unter Notruf 112 zu alarmieren.
17. Bei offenen Feuern auf öffentlichen Plätzen sind Brandrückstände (Asche und unverbrannte Reste) innerhalb von zwei Tagen abfallrechtlich über die Restmüllentsorgung zu beseitigen. Die Fläche ist zu säubern und einzuebnen.
18. Ungenehmigte offene Feuer sind umgehend zu löschen und stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Hohenmölsen dar.
19. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

Stadt Hohenmölsen
Fachbereich II – Ordnung und Soziales
Großgrimmaer Straße 2
06679 Hohenmölsen